

Rechtshistorische Aspekte zur Geschichte des Mönchtums¹

Von Gunther Peter Maier OSB – Seitenstetten-Salzburg

Das christliche Mönchtum stand fast zu allen Zeiten im Mittelpunkt des Interesses. Den Mönchen wurde höchste Bewunderung und schärfster Widerspruch gezollt. Wer denkt hier nicht sogleich an das Wort der *Historia monachorum*, den Mönchen sei es zu danken, daß der Erdkreis und das Menschengeschlecht überhaupt noch Bestand hat²; wem würde nicht das Wort vom *genus detestabile monachorum* in den Sinn kommen, das Hieronymus überliefert hat³? Schon ein flüchtiger Blick in die kirchliche Historiographie über die Anfänge des Mönchtums⁴ offenbart ein breites Spektrum von Beurteilungen und Meinungen, das die Bedeutung des Phänomens „Mönchtum“ anschaulich darstellt.

Das Interesse der Forschung hat sich heute mit besonderer Intensität dem Mönchtum zugewandt. Speziell die Anfänge des Mönchtums stehen im Mittelpunkt zahlreicher Untersuchungen. Fragenkomplexe wie Motive der Askese, vor- und außerchristliches Mönchtum, Übergang zur Wüstenanachorese, Wende vom Eremitentum zum Zölibitentum, östliches und westliches Mönchtum, Mönchslandschaften usw. konnten in den letzten Jahren wesentlich differenziertere Lösungen zugeführt werden als früher. Die neuesten Bibliographien von Karl Suso Frank⁵ und Giles Constable⁶ bieten eine gute erste Orientierung über alle diese Untersuchungen.

Ein anderes Thema der monastischen Geschichte erfreut sich heute ebenso lebhaften Interesses, nämlich die Erforschung der *consuetudines monasticae*. Das von P. Kassius Hallinger ins Leben gerufene und geleitete *Corpus Consuetudinum Monasticarum*⁷ erfährt in der wissenschaftlichen Welt steigende Beachtung. In der stattlichen Quellenreihe werden die klösterlichen Gewohnheiten vom 8. bis zum 15. Jahrhundert in ihren vielfachen Beziehungen und ihrem reichhaltigen Aussagewert vorgelegt und der weiteren

- 1) Der Beitrag ist die Erweiterung eines Vortrags, der bei der Jahressitzung der Historischen Sektion der *Academia Benedictina* am 15. Oktober 1977 im Stift Kremsmünster gehalten wurde. Die Arbeit des Autors über die monastische Gesetzgebung kirchlicher und staatlicher Autoritäten vom 4. Jahrhundert bis zur Aachener Gesetzgebung vom Jahre 816 steht eben vor dem Abschluß. Aus diesem Grund sei es gestattet, die Literatur- und Quellenangaben hier auf das notwendigste Minimum zu beschränken.
- 2) *Historia monachorum in Aegypto*. Prolog, ed. S. FRANK, *Mönche im frühchristlichen Ägypten*. Düsseldorf 1967, 32.
- 3) Hieronymus, *Epist.* 39, ed. J. HILBERG. CSEL 54 (1910) 306¹¹.
- 4) Vgl. *Askese und Mönchtum in der alten Kirche*, hrsg. v. K. S. FRANK. *Wege der Forschung* 409, Darmstadt 1975, 5–28.
- 5) l. c. 375–385.
- 6) G. CONSTABLE, *Medieval Monasticism. A select bibliography*. Toronto medieval bibliographies 6 Toronto / Buffalo 1976.
- 7) Siegburg 1963 ff.

Forschung zur Verfügung gestellt. Wie umfangreich die *Consuetudines*-Forschung für verschiedene Sparten der Geschichtswissenschaft ausgewertet werden kann, hat z. B. Josef Semmler für die karolingische Epoche aufgezeigt⁸.

Damit sind zwei Schwerpunkte hochaktueller monastischer Forschungsbereiche angedeutet, doch die Epoche zwischen den Anfängen des Mönchtums und der Aachener Gesetzgebung vom Jahre 816 scheint dagegen nicht so kontinuierlich bearbeitet zu werden. Wohl gibt es auch für diese Epoche Forschungen, die neue Bahnen und Richtungen gewiesen haben, z. B.: Theodor Schieffer mit den neuen Ansätzen zum Verständnis der bonifatianischen und fränkischen Kirchenreform⁹; Kassius Hallinger mit den Untersuchungen über die monastische Prägung des Papstes Gregor des Großen und über das Zeitalter der sog. *Regula mixta*¹⁰; Friedrich Prinz mit den kultur- und sozialgeschichtlichen Studien zum spätantiken und frühmittelalterlichen Mönchtum vornehmlich in Gallien¹¹. Aber im großen und

- 8) Vgl. J. SEMMLER, *Studien zum Supplex Libellus und zur anianischen Reform in Fulda*. ZKG 69 (1958) 268–298. — *Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria*. ZSavRG kan. 45 (1959) 1–33. — *Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen*. DA 16 (1960) 309–388. — *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung*. ZKG 71 (1960) 37–65. — *Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816*. ZKG 74 (1963) 15–82. — *Karl der Große und das fränkische Mönchtum*. In: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2 Das geistige Leben*. Düsseldorf 1965, 255–289. — *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik. Vorträge und Forschungen 20 Sigmaringen 1974*, 305–395. — *Pippin III. und die fränkischen Klöster*. Francia 3 (1975) 88–146.
- 9) TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts*. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse. Jahrgang 1950 Nr. 20. Die erste der beiden Studien: *Bonifatius und Chrodegang* (S. 1431–1463) wurde neugedruckt in: *Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter*, hrsg. v. F. PRINZ. Wege der Forschung 312 Darmstadt 1976, 112–150.
- 10) K. HALLINGER, *Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt*. *Studia Anselmiana* 42 Rom 1957, 231–319.
- 11) F. PRINZ, *Die Entwicklung des altgallischen und merowingischen Mönchtums*. In: *Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr*. Textband 1 Düsseldorf 1962, 223–255. — *Zur geistigen Kultur des Mönchtums im spätantiken Gallien und im Merowingerreich*. *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 26 (1963) 29–102 Neudruck in: *Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter* 265–353. — *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung* (4. bis 8. Jahrhundert). München / Wien 1965. — *Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme*. Vorträge und Forschungen 20 Sigmaringen 1974, 37–76 (und gleichzeitig in: *Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter* 151–203). — *Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter*, hrsg. v. F. PRINZ. Wege der Forschung, 312 Darmstadt 1976.

ganzen ist festzuhalten, daß die Epoche zwischen den Anfängen und der Aachener Gesetzgebung relativ vernachlässigt wurde.

Es würde naheliegen, die monastische Gesetzgebung zu befragen, um eine solche Lücke in der Forschung zu schließen. Dies ist zwar tatsächlich auch schon geschehen. Terence McLaughlin hat im Jahre 1935 die Entwicklung der monastischen Rechtsbeziehungen im Abendland von der Frühzeit des Mönchtums bis zum Ende der Karolingerzeit behandelt unter dem dreifachen Aspekt der innermonastischen Entwicklung, der kirchlichen Gesetzgebung und der laikalen Rechtsverhältnisse¹². Die grundlegenden Linien dieser Arbeit werden nach wie vor bestehen. Trotzdem erfordern die neuen Forschungsergebnisse eine Überarbeitung einzelner Punkte. Außerdem ist das Verständnis der monastischen Rechtsentwicklung insgesamt besser möglich, wenn die betreffenden Texte gesammelt vorliegen und in ihren Zusammenhängen dargestellt sind.

Charles de Clercq hat in zwei Arbeiten den hier abgesteckten Zeitraum angesprochen. In seiner Studie über die *législation religieuse* im Frankenreich von Chlodwig bis zu Karl dem Großen (507–814) hat er die Konzilsbeschlüsse, Kapitularien, Diözesanstatuten und Ordensregeln eingehend untersucht. Die ausgezeichnete Arbeit stellt die Natur, den Wert, die Originalität und den Rechtsinhalt der einzelnen Gesetzestexte klar heraus¹³. In einem kleinen Aufsatz hat derselbe Autor im Jahre 1952 Karl den Großen als christlichen Gesetzgeber behandelt¹⁴. Die Forschungen von Charles de Clercq haben die Gesetzgebung über das fränkische Mönchtum vom Jahre 507 bis 814 glänzend dargestellt, die kaum eine Ergänzung nötig haben. Eine Sammlung der einschlägigen Gesetzestexte könnte freilich auch für diesen Bereich — wie schon bemerkt — den Weg der monastischen Gesetzgebung wesentlich bereichern.

Eine übersichtliche Sammlung aller monastischen Gesetzestexte ist ein schmerzliches Desiderat. Wohl gibt es einige Sammlungen, die irgendwie in diese Richtung weisen: M. J. Rouet de Journel — J. Dutilleul, *Enchiridion Asceticum*. Freiburg 1930; Joseph de Guibert, *Documenta ecclesiastica christianae perfectionis studium spectantia*. Rom 1931; Hugo Koch, *Quellen zur Geschichte der Askese und des Mönchtums in der alten Kirche*. Tübingen 1933; *Enchiridion de statibus perfectionis*, herausgegeben

12) T. P. MCLAUGHLIN, *Le très ancien droit monastique de l'Occident. Étude sur le développement général du monachisme et ses rapports avec l'Église séculier et le monde laïque de saint Benoit de Nursie à saint Benoit d'Aniane*. Archives de la France Monastique, 38 Ligugè 1935.

13) C. DE CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques (507–814)*. Louvain / Paris 1936.

14) C. DE CLERCQ, *Charlemagne, législateur chrétien*. Revue de droit canonique 2 (1952) 352–357. — Am Rande sei noch vermerkt, daß derselbe Autor die Texte der fränkischen Synoden von 511 bis 695 in einer neuen kritischen Edition vorgelegt hat: *Concilia Galliae a. 511 — a. 695*, ed. C. DE CLERCQ *Corpus Christianorum. Series Latina* 148a. Turnhout 1963.

von der Religiosenkongregation. Rom 1949. Doch alle die genannten Sammlungen richten sich nur auf ein begrenztes Gebiet.

Die kritischen Editionen der Mönchsregeln schreiten voran, um so dauerlicher empfindet die ordnungsgeschichtliche Forschung, daß die Texte der außermonastischen Gesetzgebung meist nur sehr schwer greifbar sind. Für das Verständnis der monastischen Entwicklung wäre es aufschlußreich, auch jene Forderungen zu kennen, die von den nicht-monastischen Autoritäten speziell an das Mönchtum gerichtet wurden. Die entsprechenden Gesetzestexte sollten von ihrem frühesten Auftreten bis zur Aachener Gesetzgebung im Jahre 816 gesammelt und in ihren gegenseitigen Beziehungen dargestellt werden. Zum Verständnis der abendländischen Entwicklung müßte die Gesetzgebung des Ostens bis einschließlich des Kaisers Justinians I. (527–565) miteinbezogen werden.

Um die neuen Erkenntnisse einer solchen Sammlung und Bearbeitung der außermonastischen Gesetzgebung für die Geschichte des Mönchtums deutlich zu machen, werden hier einige Punkte herausgegriffen. Es kann bei der Fülle des Materials selbstverständlich kein Überblick geboten werden. Wenn die hier dargestellten exemplarischen Abschnitte zum Großteil der Frühzeit entnommen sind, so deshalb, weil damit kräftige Akzente in der monastischen Entwicklung gesetzt worden sind.

I

Die *synodale Gesetzgebung* hat im Zeitraum von den Anfängen des Mönchtums bis zu Gregor dem Großen verschiedentlich in den monastischen Bereich eingegriffen. Davon können hier nur einige Andeutungen gegeben werden. Zahlreiche Kanones betreffen die gottgeweihten Frauen, die ihrem *propositum virginitalis* bzw. *continentiae* untreu werden; *can.* 13 der Synode zu Elvira von ca. 306 gebraucht in diesem Zusammenhang den Ausdruck *pactum virginitalis*¹⁵. Der Begriff *pactum*¹⁶ dürfte hier in einer seiner frühesten Bezeugungen vorkommen; er will die Bindung des Asketen an Gott charakterisieren und hat im spanischen Mönchtum eine gewisse Rolle gespielt.

Die sog. Synode von Laodikeia am Ende des 4. Jahrhunderts verbietet in *can.* 24 den Klerikern, Asketen und Mönchen, Gasthäuser zu besuchen; eine ähnliche Bestimmung haben übrigens auch die um 400 entstandenen *Canones Apostolici*. Außerdem untersagt dieselbe Synode (*can.* 30) den Klerikern und Asketen, gemeinsam mit Frauen zu baden¹⁷.

Um die Mitte des 5. Jahrhunderts hat in Arles eine Synode stattgefunden, die durch einen Kompetenzstreit zwischen Abt Faustus von Lérins und dem zuständigen Ortsbischof Theodor von Fréjus veranlaßt war. Der Streit scheint großes Ärgernis erregt zu haben, da wiederholt von *scandalum*, ein-

15) *Concilios visigóticos e hispano-romanos*, ed. J. VIVES. *España Cristiana*. Textos 1 Barcelona / Madrid 1963, 4.

16) Zu *pactum* vgl. H. LECLERCQ in *DAFL* 13, 1 (1937) 232–236.

17) A. STREWE, *Die Canonessammlung des Dionysius Exiguus in der ersten Redaktion*. *Arbeiten zur Kirchengeschichte*, 16 Berlin / Leipzig 1931, 55–56.

mal sogar von *grande scandalum* die Rede ist. Die Kompetenzen werden folgenderweise abgegrenzt: Dem Ortsbischof Theodor stehen hinsichtlich des Klosters jene Rechte zu, die auch schon sein Vorgänger Leontius beansprucht hatte, nämlich Weihe der Kleriker, Segnung und Zuteilung des Chrismas, Firmung der Neugetauften, Erlaubnis zur Aufnahme fremder Kleriker in die Gemeinschaft oder deren Anstellung zum geistlichen Dienst. Dem Abt kommt die Sorge über alle Laien (*omnis laica multitudo*) des Klosters zu, also über alle Mönche des Klosters, die nicht Kleriker sind. Über die *laica multitudo* des Klosters darf der Bischof sich keine Rechte anmaßen. Der Ortsbischof darf auch keinen Mönch zum Kleriker weihen, wenn nicht der Abt eigens darum bittet. Über die Abtwahl wird so nebenbei erwähnt, daß er vom Konvent erwählt wird: *quem sibi elegerit (omnis congregatio)*. Begründet wird die Trennung der Kompetenzen damit, daß es der *ratio* und der *religio* entspreche, wenn die Kleriker hinsichtlich der Weihen dem Bischof unterstehen und die *laica congregatio* voll und ganz dem Abt zugehört¹⁸. Die Bedeutung dieser Konvention kann u. a. darin gesehen werden, daß die Arler Bestimmungen auf einer Synode zu Karthago im Jahre 525 zitiert werden, wo es ebenfalls um die Abgrenzung klösterlicher Rechte gegen bischöfliche Übergriffe geht.

Das Konzil zu Chalkedon im Jahre 451 hat von allen Synoden bis zur Aachener Gesetzgebung (816) am tiefgehendsten in den monastischen Bereich eingegriffen. Die monastische Gesetzgebung des Konzils von Chalkedon ist von Leo Ueding umfassend behandelt worden¹⁹ und darf aus diesem Grund hier übergangen werden. Nur ein Punkt sei herausgegriffen: Die Rechte des Bischofs über die Klöster seines Sprengels. Herrschten in einem Kloster Mißstände, hatte der Ortsbischof immer schon das Recht, ordnend in die klösterlichen Verhältnisse einzugreifen. Wesentlich neu ist aber in den Bestimmungen von Chalkedon, daß die Klöster der besonderen Aufsicht des Ortsbischofs unterstellt werden. Wie weit geht dieses Aufsichtsrecht des Ortsbischofs? In *can. 4* wird ausdrücklich nur von der *pronoia*, der *providentia* des Ortsbischofs über die Klöster seines Sprengels gesprochen. Im Sinne der monastischen Bestimmungen von Chalkedon sollen die Bischöfe eine positive Obsorge über die Klöster ausüben, eine Garantie für die Mönche, voll und ganz ihrer Berufung entsprechend leben zu können. Die Kompetenz der Bischöfe über die Klöster beschränkte sich hauptsächlich auf den geistlichen Bereich. Die innerklösterlichen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten eines Klosters sollten die Bischöfe wohl im Auge behalten, aber nicht ohne weiteres in diese Bereiche eingreifen. Durch die Bindung der Klöster an das bischöfliche Aufsichtsrecht und durch die Abhängigkeit

18) *Concilia Galliae a. 314 — a. 506*, ed. C. MUNIER. *Corpus Christianorum. Series Latina*, 148 Turnhout 1963, 132—134.

19) L. UEDING, *Die Kanones von Chalkedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus*. In: *Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart*, 2 Entscheidung um Chalkedon, hrg. v. A. GRILLMEIER und H. BACHT. Würzburg 1953, Zweiter Nachdruck mit Ergänzungen 1962, 569—676.

einer Klostergründung von der bischöflichen Erlaubnis wurde den Bischöfen ein mächtiger Einfluß auf den klösterlich-monastischen Bereich eingeräumt. Die nicht sehr klar umgrenzten Rechte der Bischöfe konnten aber auch mißbraucht werden, wie aus der weiteren Entwicklung ersichtlich ist²⁰.

Fränkische Synoden in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts beschränken die Freizügigkeit der Mönche; sie dürfen nur mit einem Begleitschreiben auf Reisen gehen. Hartnäckige Mönche sind mit guten Worten oder auch mit Schlägen auf den rechten Weg zu führen. Mönche dürfen nicht ihr Kloster verlassen und für sich eigene Zellen bauen. Äbte sollen nicht mehrere Klöster unter sich haben²¹. Die Synode zu Agde im Jahre 506 wiederholt diese Bestimmungen²². Außerdem macht *can. 27* der Synode zu Agde eine Klostergründung von der Zustimmung des Ortsbischofs abhängig; *monachi vagantes* sollen nicht aufgenommen und schon gar nicht geweiht werden; benötigt ein Kloster einen Kleriker, soll der Bischof auf Wunsch des Abtes einen der Mönche weihen²³. Dieser *can. 27* von Agde ist einer der wenigen zu dieser Zeit im Westen, der eine direkte Benützung des *can. 4* von Chalkedon bestätigen könnte²⁴.

Die erste frankogallische Landessynode zu Orléans im Jahre 511 spricht eine sehr deutliche Unterordnung der Klöster unter die Bischöfe aus. Die Äbte sollen der Gewalt der Bischöfe unterstehen. Vergehen sich Äbte gegen die Regel, sollen sie durch die Bischöfe zurechtgewiesen werden. Einmal im Jahr sollen die Äbte vom zuständigen Bischof zu einer Synode berufen werden. Die Mönche sollen ihren Äbten in allem Gehorsam untergeben sein. Flüchtige Mönche sollen mit Hilfe des Bischofs eingefangen und wieder in die Obhut des Klosters zurückgebracht werden. Will ein Mönch ein Kloster gründen, ist er von der Zustimmung des Bischofs oder des Abtes abhängig²⁵.

Die burgundogallische Landessynode zu Epaon im Jahre 517 wiederholt die Bestimmungen der letztgenannten Synoden. Speziell schreibt diese Synode in *can. 8* den Äbten vor, daß sie über alle ihre Veräußerungen genaue Buchhaltung führen sollen. Was ohne Wissen des Bischofs verkauft wird, soll vom Bischof als unrechtmäßige Veräußerung zurückverlangt werden. Weiters wird den Äbten verboten, Sklaven freizulassen, die einem Kloster geschenkt worden sind, denn es ist ungerecht, wenn die Mönche täglich Feldarbeit verrichten sollen, während die ihnen geschenkten Sklaven sich dem Müßiggang hingeben²⁶. Gerade aus der letzten Bestimmung scheint hervorzugehen, daß in diesen geographischen Bereichen Hand- und Feldarbeit normalerweise nicht Sache der Mönche war.

20) Vgl. l. c. 609 und 618.

21) Vgl. Synode zu Angers (453) *can. 8*; Synode zu Vannes (461/491) *can. 6–8*, ed. C. MUNIER, *Concilia Galliae* 138 und 153.

22) *Can. 38*, ed. C. MUNIER l. c. 208–209.

23) l. c. 205.

24) Vgl. L. UEDING, *Die Kanones von Chalkedon* 633.

25) Vgl. vor allem *can. 19*, ed. C. DE CLERCQ, *Concilia Galliae* 10.

26) Vgl. *can. 8–10*, ed. C. DE CLERCQ, l. c. 26.

Die schon erwähnte Synode zu Karthago im Jahre 525 unter Bischof Bonifatius hat einen Kompetenzstreit zwischen Abt Petrus und seiner Mönche mit dem Primas der Provinz Byzacena im Verhandlungsprogramm. In dieser Auseinandersetzung handelt es sich um eine sog. *libertas monasteriorum*, die nicht näher umschrieben wird. Die Einzelheiten der Streitsache sind aus dem Protokoll herauszuschälen. Das Kloster des Abtes Petrus lag offensichtlich im Bereich des Bischofs von Karthago. Als während der Verfolgung durch die Vandalen der Bischofssitz von Karthago vakant war und die Mönchsgemeinschaft für den klösterlichen Gottesdienst einen Priester benötigte, baten die Mönche des Klosters den Nachbarbischof Bonifatius, der gleichzeitig Primas der Provinz Byzacena war, einen aus ihren Reihen zum Priester zu weihen. Dies geschah auch, doch mit der Zusicherung, daß nach dem Tode des Primas keiner seiner Nachfolger sich daraus irgendwelche Rechte über das Kloster ableiten dürfe. Liberatus, der nunmehrige Primas der Provinz Byzacena, bedrängt aber das Kloster des Abtes Petrus von allen Seiten. Außerdem wird behauptet, das Kloster des Petrus sei einst durch einen Subdiakon der Provinz Byzacena gegründet worden. Abt Petrus und seine Mönche weisen die Ansprüche des Primas der Provinz Byzacena mit folgenden Argumenten zurück: Sie hätten nichts gegen den Glauben und nichts gegen die Sitten getan; es würde auch kein Zeugnis der Väter gegen sie angeführt. Sie hätten nicht anders gehandelt, wie viele vor ihnen unbehelligt getan haben. Und was ihren Gründer angeht, auch wenn er Subdiakon der Provinz Byzacena war, könne doch nach seinem Tode daraus kein Anspruch auf das Kloster gerichtet werden: *quid praeiudicat olim mortui persona viventibus, quando, etiamsi condicionem clericatus alicui debuit, condicio cum persona defecit?* Dann heißt es, die Mönche des Klosters seien aus allen Gegenden Afrikas und von jenseits des Meeres gekommen und niemals seien sie irgendwem unterworfen gewesen. Ihr Kloster sei auf Kosten ihrer Eltern, Verwandten und frommer Wohltäter gegründet und durch Bischof Reparatus²⁷ geweiht worden. Sie hätten nun bis zur Neu- besetzung des Bischofsstuhles von Karthago gewartet, um sich an den neuen Primas wenden zu können mit der Bitte, er möge sie befreien vom Joch der Kleriker, *quod neque nobis neque patribus nostris quisquam superponere aliquando temptavit*. Es wird eine Reihe von Klöstern genannt, die für die Priesterweihe ihrer eigenen Mönche nicht den zuständigen Ortsbischof, sondern irgend einen anderen Bischof eingeladen haben; die Begründung schließt mit den Worten:

Et cum sibi diversa monasteria, ut ostenderent libertatem suam, unicuique prout visum est, a diversis episcopis consolationem quaesierunt, quomodo nobis denegari potuit qui de hac sede sancta Carthaginensis ecclesiae, quae primatum totius Africanarum ecclesiarum habere videtur, auxilium quaesivimus?

Mit dem weiteren Hinweis: *Extant enim venerabilium sanctorum patrum dicta libertatem monasteriorum defendentium* legen Abt Petrus und seine

27) *Episcopus Puppianensis*, aus der Provinz *Africa Proconsularis*.

Mönche zwei Stellen aus der Schrift des hl. Augustinus *De moribus clericorum*²⁸ vor, wo allerdings mehr die materielle Unabhängigkeit eines Klosters gefordert wird. Dann präsentieren sie ein Schreiben des früheren Primas Bonifatius der Provinz Byzacena an ein Frauenkloster, in dem er den Nonnen folgendes Recht zusichert:

Unde per hanc vos auctoritatem duximus commonendas ut licentiam habeatis unde volueritis spiritalem sumere cibum, liberam in omnibus facultatem habentes (. . .) Ergo, ut superius conexuimus, hanc vobis adtribuimus licentiam, ut quem velitis vobis conrogetis presbyterum, qui vobis in monasterio peragat sacrosancta et illa quae ad normam pertinent unitatis celebranda, usque in perpetuum.

Um jeden Streitfall auszuschließen, soll sich der betreffende Priester dem Primatialsitz zugehörig wissen. Als letztes Dokument fügen Abt Petrus und seine Mönche die bereits angeführten Akten der Synode zu Arles über die Kompetenzen des Abtes von Lérins und dem Ortsbischof ihrer Bittschrift ein. — Damit endet das Protokoll der Synode zu Karthago von 525, doch ist noch das Fragment einer Synode zu Karthago vom Jahre 536 erhalten, wo Bischof Felizian von Ruspe Richtlinien für sein Verhalten den Klöstern gegenüber erbittet. Bischof Felix aus Numidien, der an der Synode vor elf Jahren teilgenommen hatte, stellt den Antrag, daß die Beschlüsse über das Kloster des einstigen Abtes Petrus unverändert weitergelten sollen, dann heißt es:

Cetera vero monasteria etiam ipsam libertatem plenissimam perfruantur, servatis limitibus conciliorum suorum in haec dumtaxat, ut quandocumque voluerint sibi clericos ordinare vel ad oratoria monasteris (sic!) dedicare, episcopus in cuius plebe vel civitate locus monasterii consistit, ipse huius muneris gratiam compleat. Salva libertate monachorum, nichil sibi eis preter hanc ordinationem vindicans, neque ecclesiasticis eos condicionibus aut angariis subdens.

Ob dies die Meinung des Bischofs Felix oder der gesamten Synode ist, kann leider nicht gesagt werden, da hier das Fragment abbricht²⁹. — Allgemein ist festzuhalten: Die vielzitierte *libertas* bezieht sich in erster Linie auf die Freiheit, Kleriker für den Klostergottesdienst aus den Reihen der eigenen Mönche von jedwedem Bischof weihen zu lassen; näher präzisiert wird dieses Recht dem Ortsbischof zugesprochen, der sich aber daraus keine weiteren Rechte über das Kloster ableiten darf. Eine so weitreichende *libertas* der Klöster ist in dieser Epoche kaum anderswo anzutreffen, Lérins ausgenom-

28) *Sermo 356 De vita et moribus clericorum suorum* 10 und 15 PL 39, 1574 und 1581. Neue kritische Edition: *Sancti Aurelii Augustini Sermones selecti duodeviginti*, ed. C. LAMBOT. *Stromata patristica et mediaevalia* 1 Utrecht 1950, 132–143. Vgl. *Clavis Patrum Latinorum*, ed. E. DEKKERS. *Sacris erudiri* 3 Zweite Auflage. Steenbrugge 1961, 76 Nr. 284.

29) Vgl. die Texte der beiden Synoden zu Karthago in der neuen kritischen Edition von C. MUNIER, *Concilia Africae a. 345 — c. 525. Corpus Christianorum. Series Latina*, 149 Turnhout 1974, 273–283.

men. Wenn diese Tatsache nicht mit dem Mangel an Quellenzeugnissen zu begründen ist, wird man die *libertas* der afrikanischen Tradition zuschreiben müssen, wogegen scheinbar auch das Konzil von Chalkedon nichts vermocht hatte³⁰.

Eine interessante Spezialität sei noch aus der zweiten Synode zu Tours vom Jahre 567 herausgehoben. Den Mönchen wird in *can.* 18 (17) ausdrücklich nahegelegt, bezüglich des Fastens die *antiqua statuta* zu beobachten und folgende Fastenordnung einzuhalten:

1. von Ostern bis Pfingsten gibt es täglich — ausgenommen die Rogationstage — das *prandium*;
2. nach Pfingsten soll eine ganze Woche vollständig gefastet werden;
3. ab der vollendeten Pfingstoktav bis zum 1. August sind drei Fasttage pro Woche einzuhalten: Montag, Mittwoch und Freitag, die Kranken sind davon ausgenommen;
4. im August soll es täglich das *prandium* geben, weil täglich *missae sanctorum* gefeiert werden;
5. in den Monaten September, Oktober und November gilt wieder das dreimalige Fasten pro Woche am Montag, Mittwoch und Freitag;
6. im Dezember bis zum Fest der Geburt des Herrn soll täglich gefastet werden;
7. zwischen Weihnachten und Epiphanie soll täglich das *prandium* sein, weil täglich Festtage sind, ausgenommen davon ist das Triduum zur Ausrottung heidnischer Gebräuche am Jahresbeginn;
8. von Epiphanie bis zur Fastenzeit soll wieder dreimal pro Woche gefastet werden³¹.

Über die Quadragesima wird nichts verfügt. Ob mit den *antiqua statuta* allgemeine Vorschriften der Väter oder bestimmte Fastenvorschriften gemeint sind, und in welche Zusammenhänge die hier wiedergegebene Fastenordnung einzureihen ist, scheint noch nicht geklärt zu sein.

II

Neben der synodalen Gesetzgebung haben auch die *päpstlichen Dekretalen* dem Mönchtum neue Wege gewiesen. Die älteste Dekretale, das Schreiben des Papstes Siricus (384—399) an Bischof Himerius vom 11. Februar 384 berührt in zwei Kapiteln monastische Fragen. Kap. 6 regelt die Verfahrensweise der Bestrafung jener Mönche und Nonnen, die in treuloser Mißachtung ihres Standes sich heimlich getroffen und gegen alle kirchlichen und staatlichen Verfügungen miteinander Kinder gezeugt haben. Sie sollen

30) Vgl. L. UEDING, *Die Kanones von Chalkedon* 625—627.

31) Ed. C. DE CLERCQ, *Concilia Galliae* 182.

32) *Epistolae Romanorum Pontificum*, ed. P. COUSTANT. Paris 1721. Neudruck 1967, 629 und 635—636.

bis zu ihrem Lebensende in Gefängnissen ihre schamlosen Vergehen beweinen. Erst am Ende ihres Lebens soll ihnen aus reiner Barmherzigkeit die Aussöhnung gewährt werden. Kap. 13 behandelt die Erteilung von kirchlichen Weihen an Mönche, die sich durch würdigen Lebenswandel und Rechtgläubigkeit auszeichnen. Die Weihen sollen so erteilt werden, daß jene, die noch unter dem 30. Lebensjahr sind, stufenweise die niederen Weihen erhalten. Zur Weihe des Diakonats und Priestertums sollen sie erst in reiferem Alter zugelassen werden³². Die eben genannten Weisungen über die Weihe von Mönchen zu Klerikern sind wohl die frühest bezeugten. Im Zusammenhang sei gleich hier eine kaiserliche Verfügung genannt, die 14 Jahre später, noch unter dem Pontifikat des Siricius, über dieselbe Materie ergangen ist. Die Kaiser Arkadios und Honorius haben am 26. Juli 398 den Bischöfen empfohlen, ihren Mangel an Klerikern auf die Weise zu beheben, daß sie sich einfach aus der Schar der Mönche Kandidaten aussuchen und zu Klerikern weihen. Die Bischöfe sollten nicht unbedingt jenen die Weihen erteilen, die durch öffentliche und private Verpflichtungen gebunden sind — gemeint sind vor allem die Dekurionen —, denn in den Mönchen hätten sie ja bewährte Männer vor sich, die zum klerikalen Dienst beste Voraussetzungen mitbringen³³.

Von den zahlreichen Bestimmungen des Papstes Gelasius I. (492—496) sei nur *Epist.* 14 an die Bischöfe Lukaniens, Kalabriens und Siziliens vom 11. März 494 herausgegriffen: Kap. 2 gibt Maßnahmen zur Behebung des Klerikermangels. Eine der Maßnahmen ist auch die Weihe von Mönchen zu Klerikern. Voraussetzung ist, daß der Mönch in der klösterlichen Lebensweise erzogen wurde und tatsächlich auch sein *propositum* verwirklicht hat. Kap. 14 greift eine soziale Frage auf. Sklaven und schollegebundene Bauern (*originarii*) versuchen ihrem harten Los zu entfliehen, indem sie unter dem Vorwand religiösen Eifers entweder in Klöster eintreten oder sich dem klerikalen Dienst widmen. Dies wird ihnen allzu unterschiedslos gewährt. Eine solche Anmaßung nicht zustehender Rechte gibt Anlaß zu Klagen und soll unter allen Umständen ausgemerzt werden, damit nicht von offizieller kirchlicher Seite her fremde Rechtsansprüche gestört werden und die öffentliche Ordnung zerrüttet wird. Jeder Kandidat soll deshalb genau auf seine Freiheit hin geprüft werden. Stellt sich heraus, daß einer im Abhängigkeitsverhältnis steht, darf er nur dann im Kloster bleiben, wenn vorher die schriftliche Zustimmung des Besitzers eingeholt oder ein Ausgleich durchgeführt wurde³⁴. — Solche Verfügungen finden sich schon seit einem halben Jahrhundert in der kaiserlichen Gesetzgebung. Im Jahre 452 hat Kaiser Valentinian III. bereits die Bestimmung erlassen:

Nullus originarius inquilinus servus vel colonus ad clericale munus accedat neque monachis aut monasteriis adgregetur, ut vinculum debitae condicio-

33) *Cod. Theod.* XVI, 2, 32 (auch in *Cod. Theod.* IX, 40, 16).

34) *Epistolae Romanorum Pontificum genuinae*, ed. A. THIEL. Braunsberg 1867 bis 1868, 362—375.

nis evadat, non corporatus urbis Romae vel cuiuslibet urbis alterius, non curialis, non exprimario, non aurarius, civis collegiatus sevir aut publicus servus³⁵.

Im Jahre 484 hatte Kaiser Zeno verfügt, daß die Sklaven nur mit Erlaubnis ihrer Herrn in ein Kloster eintreten dürfen; verlassen sie später wieder das Kloster, wird ihnen die Freiheit sofort aberkannt, und sie werden neuerdings in den Sklavenstand zurückversetzt³⁶.

Papst Pelagius I (556–561) hat wie kaum ein anderer Papst — abgesehen von Gelasius I. und Gregor dem Großen — in seinen ca. 100 Briefen³⁷ sehr reichhaltig das römische Recht, speziell das Justinianische Recht verarbeitet. Auch hier nur einige Andeutungen. Papst Pelagius sieht es äußerst ungern, wenn Mönche zum Amt eines Defensors erhoben werden, denn die Lebensweise eines Mönches ist gekennzeichnet durch *quies, oratio* und *labor manuum*, während die Aufgaben eines Defensors beherrscht sind von Gerichtshändeln, Verträgen usw. Aber keineswegs widerspricht das Priestertum der Lebensweise des echten Mönchs. Pelagius wünscht sogar im Schlußsatz der *Epist.* 27, daß die Mönche so leben und innerlich reifen, daß sie dann im vorgeschrittenen Alter nach entsprechender Bewährung zum Priestertum geföhrt werden können³⁸. *Epist.* 28 behandelt die Wahl des Abtes mit einer Ausführlichkeit und Klarheit, wie sie für diese Zeit außerhalb der Justinianischen Gesetzgebung kaum zu finden ist:

Abbatem autem in eodem loco illum volumus ordinari, quem sibi de sua congregatione, et monachorum electio, et possessionis dominus et, quod magis observandum est, ordo vitae ac meritum poposcerit ordinari.³⁹

Voraussetzungen sind also ein bewährter, verdienstvoller Lebenswandel und die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Die konkrete Wahl des Kandidaten geschieht durch die Klostersgemeinschaft und durch den Grundherrn. Die eigentliche *ordinatio abbatis*, also die offizielle Amtseinföhierung dürfte hier dem Defensor Melleus anvertraut gewesen sein, an den das Schreiben gerichtet ist. Von der Rolle des Ortsbischofs wird kein Wort gesagt. — In einem anderen Kloster hatten die Mönche einen schuldlosen Abt abgesetzt und vertrieben. Ein Defensor wird mit der Schlichtung des Falles beauftragt. Die Mönche läßt der Papst aber wissen, daß ihnen keine *licentia* und keine *potestas* zukomme, nach ihrem eigenen Befinden Äbte zu vertreiben und sich andere zu bestellen. Dem Abt würde ja künftig keine *potestas* mehr verbleiben, wenn er unter die *potestas* der Mönche gerät. Die volle *potestas* steht dem Abte zu, nicht den Mönchen. Es liegt in der *sollicitudo abbatis*, treu und eifrig alles zu ordnen und festzulegen, was zur Gestaltung des

35) *Nov.* 35 § 3.

36) *Cod. iust.* I, 3, 36 und 37.

37) Die Briefe des Papstes Pelagius I. werden zitiert nach der neuen kritischen Edition von P. M. GASSO und C. M. BATLLE, *Pelagii I papae epistulae quae supersunt (556–561)*. *Scripta et documenta* 8 Montserrat 1956.

38) l. c. 82.

39) l. c. 83.

Gottesdienstes nötig ist. Was die Bestellung des Abtes betrifft, wird auch hier ein Recht des Gründers bzw. Patrons angedeutet und die führende Rolle des Defensors bei der *ordinatio* betont, also die Rolle, die sonst wohl dem Ortsbischof zukommt (*Epist.* 42)⁴⁰.

Epist. 57 an Bischof Marcellus trifft Bestimmungen zur Überwindung des kriegsbedingten Priestermangels in verschiedenen Regionen Italiens. Papst Pelagius bestimmt, daß auch aus den Klöstern bewährte Mönche ausgewählt werden sollen, um sie zu den Weißen zu führen. Doch soll dabei eine gesunde Linie eingehalten werden, daß weder die Klöster ihrer besten Mönche beraubt werden noch die Kirchen ohne Priester dastehen⁴¹. *Epist.* 87 an Bischof Johannes enthält Weisungen an alle Klöster Lukaniens und Samniums. Niemandem — auch nicht dem Bischof — steht es zu, über die Klöster oder deren Besitzungen eine *potestas* auszuüben. Ausdrücklich wird dem Bischof die *cura*, die Obsorge, ein Aufsichtsrecht zugesprochen, ähnlich wie in *can.* 4 von Chalkedon:

sola sacerdotali cura pro utilitatibus praedictorum monasteriorum gubernandis possessionibusque eorum, quae sunt profutura disponas⁴².

Dieses Schreiben des Papstes Pelagius scheint für Italien eine gewisse Tradition der monastischen Kanones von Chalkedon zu bezeugen⁴³.

III

Die kaiserliche Gesetzgebung der ausgehenden römischen Epoche hat relativ früh das Mönchtum angesprochen. Im Jahre 370 (oder 373) scheint in der kaiserlichen Gesetzgebung erstmals das Wort „Mönch“ in der griechischen Form *monazontes* auf. Es ist die häufig zitierte Verfügung der Kaiser Valentinian I. und Valens gegen die allgemeine Tendenz, staatlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu entfliehen und sich in die Wüste zurückzuziehen. *Quidam ignaviae sectatores* — heißt es — verlassen ihre *munera civitatum*, gehen in die Wüsten und schließen sich unter dem Vorwand der Frömmigkeit den *monazontes* an. Solche Personen sollen in Ägypten durch den *comes Orientis* ausfindig gemacht, festgenommen und zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Verpflichtungen zurückgebracht werden. Wenn sie nicht zurückkehren, wird ihr Familienbesitz enteignet⁴⁴. Es handelt sich hier in erster Linie um Dekurionen, die sich ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtungen durch Flucht entledigen. Die Flucht vor den hohen Lasten, die mit den Verpflichtungen der kurialen Ämter verbunden waren, hatte ja zu dieser Zeit ein beträchtliches Ausmaß erreicht. Die *monazontes* werden im Wort-

40) I. c. 116—118.

41) I. c. 149—152.

42) I. c. 212—213.

43) Vgl. L. UEDING, *Die Kanones von Chalkedon* 648.

44) *Cod. Theod.* XII, 1, 63.

laut der kaiserlichen Verfügung zwar nur am Rande erwähnt, doch als allgemein bekannte Erscheinung hingestellt. Kaiser Justinian I. hat übrigens später diese Weisung auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt⁴⁵. In dieselbe Richtung weisen auch die schon genannten Bestimmungen Kaiser Valentinians III. von 452 und Kaiser Zenos von 484⁴⁶.

Sehr vielfältig hat die umfangreiche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. (527—565) in die monastische Welt eingegriffen. Was die klösterliche Lebensweise im allgemeinen betrifft, ist eine strikte Trennung zwischen Mönchen und Nonnen unbedingt einzuhalten. Bestehende Doppelklöster sind zu trennen. In den einzelnen Klöstern sollen gemeinsame Eß- und Schlafräume sein. Niemand soll für sich eine getrennte Zelle haben, ausgenommen die alten, kranken und vollkommenen Mönche. So sind sie niemals der gegenseitigen und obrigkeitlichen Kontrolle entzogen. Damit alle Gesetze genau eingehalten werden, soll durch den Abt eine strenge *custodia* ausgeübt werden; der Abt wird darin unterstützt durch den Ortsbischof und weitere kirchliche Autoritäten⁴⁷.

Die allgemeinen Verpflichtungen klösterlichen Lebens werden den Mönchen kräftig eingeschärft. Eine strenge Weltabgeschiedenheit wird vor allem und immer wieder betont. Es genügt hier, die Klausurbestimmungen zu nennen. Nur ganz wenige Pforten sollen in das Kloster führen. Diese Pforten müssen durch ältere, bewährte Mönche besetzt sein. Die Pfortner dürfen keinen Mönch ohne Erlaubnis des Abtes hinauslassen, aber auch niemand in das Kloster hineinlassen, der dem Ruf des Klosters schaden könnte. Das Kloster soll mit einer eigenen Mauer umgeben sein, so daß neben den Pforten keine Möglichkeit eines Zugangs oder Ausgangs besteht. Befindet sich im Bereich des Klosters keine Kirche, so besuchen die Mönche gemeinsam unter strenger Aufsicht der *seniores* und des Abtes den Gottesdienst in einer auswärtigen Kirche und kehren sofort wieder in das Kloster zurück. Den zwischen Kloster und Außenwelt notwendigen Geschäftsverkehr besorgen die *apocrisarii*. Sonst steht normalerweise niemandem das Recht zu, außerhalb des Klosters zu verweilen. Die Verpflichtungen werden den Mönchen aber auch in sehr positiver Weise vorgelegt. Nach der Auffassung des Kaisers ist das Mönchsleben eine *res sacra*, welche die Angehörigen dieser Lebensform zu Gott erhebt und alle übrigen Menschen am Segensreichtum des Mönchtums teilhaben läßt. Gelebte Gotteshingabe als Inhalt des monastischen Lebens ist letztlich das Ziel der Klosterbestimmungen Justinians. In einem gesunden Ausgleich zwischen Gebet, Meditation und Handarbeit soll die Gotteshingabe der Mönche verwirklicht werden⁴⁸.

Die Beziehungen der Mönche zu kirchlichen und staatlichen Autoritäten werden eingehend geregelt. Die Mönche sind der hierarchischen Ordnung

45) *Cod. Iust.* X, 32, 26.

46) *Nov.* 35 § 3 und *Cod. Iust.* I, 3, 36, vgl. oben 303 mit Anm. 35 und 36.

47) Vgl. *Cod. Iust.* I, 3, 43; *Nov.* 5 *cap.* 3; *Nov.* 123 *cap.* 36; *Nov.* 133 *cap.* 4.

48) Vgl. *Cod. Iust.* I, 3, 22. 29. 32. 43. 52; *Nov.* 123 *cap.* 36; *Nov.* 133 *praef., cap.* 1. 2. 3. 5. 6.

eingefügt und der Obsorge des Ortsbischofs unterstellt. Die Bischöfe haben sorgfältig über die Klöster zu wachen und Mißstände sofort abzustellen. Der Ortsbischof ist zuständig für die Bestellung des Abtes, gibt schriftliche Reiseerlaubnis für die Mönche, bestellt den Geschäftsträger und Geistlichen für die Frauenklöster, gibt die Erlaubnis zur Klostergründung und ist schließlich auch der zuständige Richter für Mönche und Nonnen. Kontakte der Mönche und Nonnen mit weltlichen Gerichten und Verwaltungsstellen sollen im allgemeinen auf ein Minimum eingeschränkt werden⁴⁹.

Die Errichtung eines neuen Klosters wird genau festgelegt: Vorerst muß der Ortsbischof über den Baugrund ein Segensgebet sprechen und das Kreuz aufstellen, dann erst darf mit dem Bau des Klosters begonnen werden⁵⁰.

Die eben angeführten allgemeinen Forderungen mögen genügen für die monastische Gesetzgebung des Kaisers Justinian. Die speziellen Weisungen würden eine weitere Fülle monastischer Bestimmungen enthalten und erstaunliche Parallelen zu Bestimmungen der Päpste Pelagius I. und Gregor des Großen wie auch zur *Regula Benedicti* offenbaren.

IV

Papst Gregor der Große (590–604), der selber noch aus der Gesamtbreite monastischer Überlieferung geschöpft hat, legte seine monastische Gesetzgebung vor allem in seinen Briefen nieder⁵¹. Nur einige Punkte sollen hier aus den monastischen Weisungen Gregors des Großen herausgegriffen werden.

Den Ortsbischöfen stehen umfangreiche Rechte über die Klöster ihrer Sprengel zu: die Gründung eines Klosters, die *ordinatio* des Abtes, die *tuitio* des Klosters, die Obsorge über die Klöster, die Verantwortung für die klösterliche Eucharistiefeyer und schließlich seine eigenen Besuche im Kloster zu bestimmten Anlässen sind Programmpunkte im Aufgabenbereich der Bischöfe den Klöstern ihres Sprengels gegenüber. Diese Rechte haben jedoch auch ihre Begrenzungen. Die Errichtung der bischöflichen *cathedra* und die Feier der Eucharistie durch den Bischof innerhalb des Klosters steht dem Ortsbischof nur an bestimmten Tagen zu, nämlich bei der *dedicatio* und am Jahrestag der Weihe des Klosters sowie am Fest des Klosterpatrons; Voraussetzung dafür ist freilich die Einladung durch den Abt. Eucharistiefeyern mit Öffentlichkeitscharakter darf der Bischof im Kloster nicht abhalten wegen der damit verbundenen Beunruhigung der Klostersgemeinschaft;

49) Vgl. *Cod. Iust.* I, 3, 22. 26. 29. 39. 43; *Nov.* 79; *Nov.* 83; *Nov.* 86 *cap.* 8; *Nov.* 123 *cap.* 4. 10. 27; *Nov.* 137 *cap.* 4. 5.

50) Vgl. *Nov.* 5; *Nov.* 67 *cap.* 1; *Nov.* 131 *cap.* 7.

51) *Gregorii I papae Registrum Epistolarum* 1–2 ed. P. EWALD und L. M. HARTMANN. *MGH Epist.* 1–2 Berlin 1891–1899, Neudruck 1957. Zur Zeit, da dieses Referat gehalten wurde (15. Okt. 1977), war der Abschnitt über Papst Gregor den Großen noch in Arbeit. Aus diesem Grund wird hier von Einzelbelegen abgesehen. Für weitere Einzelheiten möge der geneigte Leser die von L. M. Hartmann vollendeten und edierten *Indices* der Gregor-Briefe (tom. II pars III: *Praefatio et Indices*) zu Hilfe nehmen.

ebensowenig darf der Bischof im Kloster eine Prozession abhalten. Hat der Bischof an den bestimmten Festtagen im Klosteratorium die Eucharistiefeier beendet, hat er seine *cathedra* sogleich wieder zu entfernen. Außer diesen genannten Tagen darf der Bischof im Kloster nicht Eucharistie feiern. Der Bischof darf auch keine Weihen von Mönchen vornehmen, wenn er nicht eigens vom Abt des Klosters darum gebeten wurde. Der Bischof hat keinerlei Rechte über die Klostergemeinschaft, denn die Mönche unterstehen jederzeit der *potestas* des Abtes. Was die Eucharistiefeier in den Klöstern allgemein betrifft, ist vom Bischof eigens ein Priester dafür zu bestimmen. Dies kann ein Mönch des Klosters sein, der mit Zustimmung des Abtes für diese Aufgabe geweiht wird, oder auch ein Priester aus dem Diözesanklerus. Der Bischof hat kein Recht, ein Inventar des klösterlichen Besitzes zu erstellen oder nach dem Tode eines Abtes sich in die Besitzrechte des Klosters einzumischen. Der Ortsbischof hat darüber zu wachen, daß die Rechte der Klöster auch nicht durch seine Kleriker gestört werden. Will ein Kleriker ehrlichen Herzens die monastische Lebensform anstreben, soll der Bischof ihn daran nicht hindern. Doch die Klöster oder Klosterbesitz dürfen in keiner Weise zu Wohnungen für Kleriker werden. Papst Gregor spielt hier auf Mißbräuche an, wo Kleriker eine monastische Lebensweise fingiert und gleichzeitig die Leitung von Klöstern erstrebt und erreicht haben; durch ihren nachlässigen Lebenswandel haben sie dann die Klöster ruiniert. Aus dem Grunde tritt Papst Gregor für eine strikte Trennung der klerikalen und monastischen Lebensweise ein. Bei Rechtsstreitigkeiten ist im allgemeinen der Ortsbischof zuständig; Gregor der Große verweist hier ausdrücklich auf die Novellengesetzgebung des Kaisers Justinian I.⁵²

Die Einzelaussagen über die Betätigung der Mönche sind bei Gregor dem Großen überaus vielfältig. Grundbedingung zur Kenntnis der Wege Gottes ist für den Mönch selbstverständlich die *lectio divina*, die Gregor häufig empfiehlt. Der Mönchspapst ist sich im klaren darüber, daß Handarbeit für die Mönche jederzeit aktuell war, und vertritt in seinen Anordnungen und Berichten die gleiche Auffassung. Für Verwaltungsaufgaben zieht Gregor neben seinen persönlichen Freunden ganz besonders Mönche heran. Er ist nicht der Auffassung seines Vorgängers Pelagius I., der solche Ämter nicht mit der inneren Berufung des Mönches vereinbar hielt. Gregor zögert auch nicht, den Mönchen basilikale Dienste anzuvertrauen, womit neben den liturgischen Aufgaben auch seelsorgliche, wirtschaftliche, bauliche und organisatorische Verpflichtungen verbunden waren. Was den Einsatz von Mönchen für diplomatische Aufgaben angeht, sind wenigstens vier Mönche zu nennen, denen Gregor den Auftrag dazu erteilt hat⁵³. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Gregor der Große den Mönchen auch missiona-

52) *Reg. Epist.* XIII, 50: *quia, si quam causam habuit, non ab alio teneri, sed episcopus ipsius adiri debuit, sicut haec Novellarum constitutio (Justiniani Nov. 123 cap. 21) manifestat*, ed. P. EWALD — L. M. HARTMANN I. c. 2, 414.

53) *Reg. Epist.* IV, 2; IV, 4; VI, 63; IX, 11, IX 44 ed. P. EWALD — L. M. HARTMANN I. c. 1, 234⁹. 236²⁸. 439¹¹; 2, 48¹⁹⁻²⁰. 71¹⁰.

rischen Einsatz aufgetragen hat, der für die gesamte Geschichte der Kirche eine entscheidende Bedeutung erreicht hat — bzw. eine noch größere Wirkung erreicht hätte, wenn die Missionsinstruktionen Gregors des Großen in allen folgenden Jahrhunderten ernst genommen worden wären.

Über die Klostergründung hat Gregor ebenfalls zahlreiche Bestimmungen erlassen. Motive der Klostergründung sind fast durchwegs die *propria devotio* und die *pia voluntas*, aus der heraus fromme Gläubige sich veranlaßt fühlen, einen Teil ihrer Güter für die Gründung eines Klosters zur Verfügung zu stellen. Die vorhandene materielle Grundlage ist auch die Voraussetzung für die Weihe des Klosters, wie aus dem Formular Gregors herauszulesen ist. Bei der Weihe eines Klosters sind nämlich durch den Bischof folgende Rechtselemente zu prüfen bzw. zu vollziehen:

1. rechtmäßige Errichtung des Klosterbaues;
2. Distanz von Gräbern⁵⁴;
3. vorhergehender rechtmäßiger Schenkungsakt;
4. Weihe des Klosteroratoriums ohne *missa publica*;
5. rechtliche Garantien für die Zukunft:
(hinsichtlich des Klosteroratoriums)
 - a) keine Errichtung eines Baptisteriums,
 - b) keine Einsetzung eines *presbyter cardinalis*,
 - c) Bestimmung eines Priesters für Meßfeier,
 - d) Hinterlegung von Reliquien⁵⁵.

Was die Wahl eines neuen Abtes betrifft, sei hier — ohne auf die verschiedenen Wahlmodi und die drei Wahlgesetze des Kaisers Justinian I. einzugehen — einfach festgehalten, daß Gregor der Große hinsichtlich des Wahlrechts auf dem Boden der Kaisergesetze und der vorbenediktinischen Tradition steht. Papst Gregor kennt die Konventwahl, die schon um die Mitte des 5. Jahrhunderts für Lérins bezeugt ist⁵⁶; er kennt die Prinzipien der bischöflichen Wahlprüfung, die im zweiten Wahlgesetz Justinians (535) und in *Epist.* 28 des Papstes Pelagius I. (559)⁵⁷ angewendet werden; er anerkennt schließlich die Einflußnahme der territorialen Gewalten⁵⁸. Der

54) Auf dem Grundstück bzw. im Oratorium darf sich kein Grab befinden.

55) Im Formular Gregors heißt es nur: *et cetera secundum morem* (vgl. *Reg. Epist.* VIII, 5; IX, 233; XIII, 18 ed. P. EWALD — L. M. HARTMANN 2, 827–28. 229³. 385¹⁷). Das Formular Gregors hat große Ähnlichkeiten mit dem Formular Nr. 11 des *Liber Diurnus* unter dem Titel: *Responsum oratorii dedicandi*, wo die weiteren eben genannten Handlungen aufgezählt werden. Vgl. *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, ed. TH. E. VON SICKEL. Wien 1889, Neudruck Aalen 1966, 10–11.

56) *Laica vero omnis congregatio ad solam ac liberam abbatis proprii que m sibi elegerit ordinationem dispositionemque pertineat*, ed. C. MUNIER, *Concilia Galliae* 134.

57) Vgl. oben S. 303 mit Anm. 39.

58) Vgl. K. HALLINGER, *Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt* (oben Anm. 10) 309–317.

Abt soll nach Gregor normalerweise aus der Klostersgemeinschaft durch freie Wahl der Mönche erwählt werden. Werden Kleriker zum Abt gewählt, müssen sie ihren klerikalen Dienst aufgeben (aus dem oben erwähnten Grund). Der Konvent vollzieht die *electio*, dem Bischof steht die *ordinatio* des Abtes zu; dies ist wohl so zu verstehen, daß der Konvent den Abt designiert, der Bischof die Wahl prüft und im positiven Fall die *ordinatio* vollzieht, also den neuen Abt in sein Amt einführt.

V

Um den großen Bogen abzuschließen, noch einige Andeutungen zu *Karl dem Großen* (768–814)⁵⁹. Der Weg von Gregor dem Großen zu Karl dem Großen ist zwar ein großer Sprung, kann aber riskiert werden, da es hier ja nur um einige Schwerpunkte der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Mönchtums geht.

Die allgemeinen Bestimmungen Karls des Großen über die Klöster seines Reiches können zweckmäßig gegliedert werden in monastische Gesetzgebung, Privilegierung von Klöstern und spezielle Aufträge an einzelne Klöster. Die allgemeine monastische Gesetzgebung Karls gibt Mahnungen zum gottgefälligen Lebenswandel, betont die Treue zum klösterlichen Entschluß, unterscheidet zwischen den *monasteria regularia* und den *monasteria canonicorum* mit der je ihnen eigenen Lebensform, schärft den Mönchen ein, *ut regulariter vivant*, verbietet die Profanierung von Klöstern und fordert schließlich auch Schutz und Sicherheit für die Klöster. Versucht man aus den Privilegierungen von Klöstern durch Karl dem Großen das Fazit zu ziehen, zeigt sich ein wohldurchdachter Plan: die Klöster sollten die Missionsarbeit unterstützen und gleichzeitig als Träger der karolingischen Reichskultur fungieren⁶⁰. Spezielle Aufträge an einzelne Klöster lauten: Bildungsauftrag besonders für Kleriker und Mönche, politische Festigung der fränkischen Herrschaft, kolonisationsische Erschließung des Landes und nochmals missionarischer Auftrag zur Glaubensverkündigung⁶¹.

Karl der Große hat sich über die Beziehungen der Klöster und Mönche zu ihrer Umwelt klar geäußert. Selten sind monastische Einzelbestimmungen Karls so häufig und eindringlich wie die Forderungen der klösterlichen Klausur. Die Stabilität wird hingegen nicht so betont, dafür wird die Gastfreundschaft empfohlen und in den Klöstern auch hochgehalten. Den Bischöfen steht das bereits übliche Aufsichtsrecht über die Klöster und Mönche ihrer Diözesen zu; Karl betont dies klar. Der Bischof ist zuständig für die Abtwahl, für geschäftliche Angelegenheiten des Klosters, für die Erlaubnis zur Lebensform der Reklusen und speziell für verschiedene Belange der

59) Im allgemeinen werden auch hier aus den bereits genannten Gründen nur im Spezialfall Anmerkungen eingefügt. Die verwendeten Texte finden sich in: *Capitularia regum Francorum*, ed. A. BORETIUS. MGH leg. sect. II *Capitularia regum Francorum* 1 Hannover 1883, Neudruck 1960.

60) Vgl. J. SEMMLER, *Karl der Große und das fränkische Mönchtum* (oben Anm. 8) 267–272 und 288–289.

61) Vgl. l. c. 272–287.

Nonnenklöster. Die Beziehungen der fränkischen Klöster zu den staatlichen Autoritäten richten sich vor allem auf Karl selbst, der für den Schutz der Klöster eintritt, der für Äbte und Mönche letzte Gerichtsinstanz ist, der sich aber auch in besonderen Fällen die Erlaubnis zum Eintritt ins Kloster vorbehält. Die *missi* Karls visitieren die Klöster, um die monastische Lebensweise zu prüfen und eine treue Observanz durchzusetzen.

Ebenso klar sind die Weisungen Karls über die klösterliche Organisation. Die Wahl des Abtes soll durch die Klostersgemeinschaft erfolgen, und der Kandidat soll würdig sein. Der Abt bzw. die Äbtissin untersteht dem Ortsbischof. Dem Konvent gegenüber sollen die klösterlichen Oberen kluge Vorsehung walten lassen und nicht eine Gewaltherrschaft ausüben. Sie sollen mit ihren Untergebenen regeltreu leben. So sollen auch die Untergebenen zur Beobachtung der Regel geführt werden. Der Geschäftsverkehr des Klosters mit der Außenwelt liegt in der Verantwortung des Abtes, der seinerseits wiederum an die Weisung des Bischofs gebunden ist. Neben dem Abt werden weitere Klosterämter genannt: die *praepositi* sollen genau so wie die *decani* der Regel gemäß eingesetzt werden, gemeint ist offensichtlich die *Regula Benedicti* (Kap. 21); die *cellerarii* sollen nicht geizig noch habgierig sein, sondern so wie die *Regula Benedicti* (Kap. 31) sie sehen möchte; einmal wird der *ospitalis* angeführt; schließlich werden *scriptoria* und *scolae legentium puerorum* genannt.

Was die Mönche selbst angeht, wird die Ordnung ihrer Aufnahme ins Kloster ausführlich beschrieben. Der Abt soll für den Klostereintritt kein Geld verlangen. In Männerklöstern sollen die Kandidaten zuerst im *pulsatorium* erprobt werden, Probe und Aufnahme sind der Regel entsprechend durchzuführen. Der Verbleib im Kloster soll freiwillig sein, Gehorsam wie Stabilität so, wie die Regel vorschreibt. Beim Eintritt der Mädchen in ein Nonnenkloster hat der Ortsbischof vorher eine genaue Prüfung vorzunehmen. Unfreie dürfen nicht ohne Erlaubnis ihrer Herren ins Kloster eintreten. Bei wirtschaftlicher Notlage des Klosters kann die Aufnahmezahl der Kandidaten begrenzt werden. Mit dem Pflichtenkreis eines Mönches, wie ihn die *admonitio* eines namentlich nicht näher bekannten *missus* umrissen hat, sei dieser Rundgang durch die monastische Gesetzgebung abgeschlossen:

Monachi quod Deo promiserunt custodiant, nihil extra abbati sui preceptum faciat; turpi lucrum non faciant; regula memoriter teneat et firmiter custodiat, scientes preceptum ‚quod multis melius est non votum vobere quam post votum non reddere‘ (Eccles. 5, 4)⁶².

Der hier gebotene Querblick durch die außermonastische Gesetzgebung bietet manche neue Aspekte, die bisher in der ordensgeschichtlichen Forschung nicht beachtet werden konnten, da es im Rahmen der üblichen Historiographie auch gar nicht möglich war, so weit zerstreute Texte zu berücksichtigen. So ist die hier angedeutete monastische Gesetzgebung der Synoden (außer Chalkedon), Dekretalen, Justinians I., Gregors des Großen und Karls des Großen bei Stephan Hilpisch und Philibert Schmitz,

62) Ed. A. BORETIUS, *Cap. reg. Franc.* 1, 240.

um nur zwei der prominentesten Namen zu nennen, kaum berücksichtigt⁶³. Dabei scheinen aber gerade jene Forderungen, die von offizieller kirchlicher und staatlicher Seite an die Klöster gestellt wurden, die Richtung und den Weg der monastischen Entwicklung im Westen entscheidend beeinflußt zu haben. Die konkreten Forderungen, die von kirchlichen und staatlichen Autoritäten an das Mönchtum gestellt wurden, zeigen aber auch die tiefgehende Verflochtenheit des Mönchtums mit der jeweiligen sozialen Entwicklung.

Die Sammlung und Bearbeitung außermonastischer Gesetzestexte, wie sie hier umrissen wurde, steht kurz vor dem Abschluß. Damit soll ein Beitrag zum tieferen Verständnis der monastischen Entwicklung im Abendland geleistet werden.

- 63) Vgl. S. HILPISCH, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums in ihren Grundzügen dargestellt*. Freiburg i. Br. 1929, 32–34 und passim; ders. *Das Benediktinertum im Wandel der Zeiten. Benediktinisches Geistesleben 2 St. Ottilien* 1950; ders., *Geschichte der Benediktinerinnen. Benediktinisches Geistesleben 3 St. Ottilien* 1951; PH. SCHMITZ, *Histoire de l'Ordre de Saint Benoit 1 Origines, diffusion et constitution jusqu'au XII^e siècle*. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Maredsous 1948. Ins Deutsche übertragen und hrsg. von L. RÄBER, *Geschichte des Benediktinerordens 1 Ausbreitung und Verfassungsgeschichte des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert*. Einsiedeln / Zürich 1947 (passim).